

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Haushaltswerbung STR Service Team

Angebote

1. Alle Preis- und Leistungsangebote sind freibleibend und werden erst durch Auftragsbestätigung verbindlich. Preisangaben gelten in EURO zzgl. ges. Mehrwertsteuer!

2. Angebote für die Verteilung von Warenproben, Prospekt-, Katalog-, Zeitungs- oder ähnliche Sendungen gelten für jeweils 1.000 Stück. Die Kalkulation beruht auf Angaben des Auftraggebers zu Format und Gewicht des Verteilobjektes sowie Aufgabenstellung, Verteilart und Bebauungsstruktur der Verteilgebiete. Bei Veränderungen dieser Voraussetzungen ist ein entsprechend veränderter Preis zu zahlen. Verteilobjekte, die über Briefkästen zugestellt werden, müssen Briefkastenformat aufweisen. Sperrige Sendungen erfordern in der Regel einen Preiszuschlag von 5 bis 20 Prozent.

Anlieferung

3. Falls nicht anders vereinbart, ist das Verteilgut rechtzeitig bis spätestens 3 Tage vor dem Verteilbeginn frei Haus an die vereinbarte Lieferanschrift zu liefern. Das Verteilunternehmen haftet für sorgsame Lagerung in seinen Räumen. Das Verteilgut muss zu gleichen Teilen gebündelt oder kartoniert auf Euro- oder Einwegpaletten angeliefert werden. Wird mehr Verteilgut angeliefert als im Auftrag bzw. in der Auftragsbestätigung angegeben und vereinbart, so ist der Auftragnehmer berechtigt, auch dieses über das im Auftrag bzw. in der Auftragsbestätigung hinausgehende Verteilgut zuzustellen. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, die Verteilung über das hinausgehende Kontingent dann zu verweigern, wenn die Mehranlieferung 10 % der im Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung genannten Stückzahl überschreitet.

4. Im Falle von Verteilungen von mehrgelieferten Zustellgut ist der Auftragnehmer berechtigt und der Auftraggeber verpflichtet, für je 1.000 Stück (ab 501 Stück aufgerundet auf volle 1.000 Stück) die dafür vereinbarte Vergütung zu verlangen bzw. zu bezahlen.

5. Wird der Verteilbeginn insgesamt oder an einzelnen Orten durch verzögerte Anlieferung, kurzfristige Auftragsänderung oder andere vom Auftraggeber zu vertretende Gründe verzögert, wird der Verteiltermin neu disponiert. Aufwendungen für Wartezeiten, Personalbereitstellung sowie besondere Transport- und Regiekosten gehen in diesem Falle zu Lasten des Auftraggebers.

Durchführung

6. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Verteilung ausschließlich an Haushalte durch Briefkasteneinwurf. Es wird pro Briefkasten grundsätzlich nur 1 Exemplar eingeworfen, unabhängig von der Menge der Haushaltsnamen, es sei denn, dass der Auftraggeber schriftlich eine andere Abdeckungsquote wünscht. In Hochhäusern, in denen ein Briefkasteneinwurf nicht erlaubt ist, kann auch eine mit der Hausverwaltung abgestimmte Menge an dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden. Ist ein Haus mit Innenbriefkästen verschlossen und wird auch nach mehrmaligem Klingeln (grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Ruhezeiten) nicht geöffnet, so wird dieses Haus nicht bedient. Einwurfsverbote werden grundsätzlich beachtet (Briefkästen gekennzeichnet durch gut sichtbaren Aufkleber). Von der Verteilung ausgenommen sind Gewerbebetriebe, Bürobetriebe, Geschäfte, Heime, Ausländer- und Feriensiedlungen, Kasernen, Krankenhäuser, sowie Häuser auf Betriebs- und Werksgrundstücken und solche, die außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebietes liegen.

Für Verteilungen von Warenproben, Katalogen und sperrigen Objekten gelten besondere Vereinbarungen.

Gewährleistung

7. Das Verteilunternehmen haftet nicht für den Werbeerfolg. Der Auftraggeber haftet für Art, Inhalt und Text der Verteilobjekte. Das Verteilunternehmen ist berechtigt, bei technischen Beanstandungen von Inhalt oder Form die Verteilung insgesamt oder teilweise abzulehnen. Die Verteilung von Objekten, die gegen bestehende Gesetze verstößt, wird nicht durchgeführt.

8. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten wird vom Auftragnehmer eine Belieferung von 90 % der erreichbaren Haushalte angestrebt. Das Verteilunternehmen ist berechtigt, erforderlichenfalls Subunternehmer einzusetzen, haftet dann jedoch wie für eigene Leistungen.

9. Etwalige Restmengen werden bis zu 14 Tagen nach abgeschlossener Aktion aufbewahrt und anschließend als Makulatur behandelt.

Beanstandungen und Haftungsbeschränkung

10. Etwalige Reklamationen über nicht vertragsgerechte Ausführung einer Verteilung müssen Tag, Ort, Straße und Hausnummer sowie Namen des Reklamanten und die genauen Umstände enthalten, die den Anlass zur Reklamation bilden. Sie haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und müssen innerhalb von drei Tagen*) ab vertraglich

festgelegtem Verteilende beim Auftragnehmer vorliegen, damit Beanstandungen überprüft und abgestellt werden können.

Bei begründeten Beanstandungen ist dem Verteilunternehmen die Möglichkeit der Nachbesserung zu gewähren. Beanstandungen eines Teils der Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung. Insbesondere berechtigt der Nachweis von einzelnen oder mehreren Anschriften, die sich in verschiedenen Verteilbezirken befinden, nicht zu Rechnungsabzügen.

Bei begründeten Beanstandungen aus eigenem Verschulden leistet das Verteilunternehmen angemessenen Schadenersatz im Verhältnis zur Fehlleistung. In diesem Falle wird die Stückzahl des von der Beanstandung betroffenen einzelnen Verteilbezirkes gutgeschrieben. Schadenersatz wird höchstens bis zur Höhe des Auftragswertes geleistet. Weitergehende Regressansprüche, gleich aus welchem Grunde, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vor. Diesbezüglich obliegt dem Auftraggeber die Beweislast.

Stellt sich eine vom Auftraggeber veranlasste zusätzliche Überprüfung der Verteilleistung als unbegründet heraus, können die Kosten hierfür dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

Eine präzise Einzelreklamation gilt dann als widerlegt, wenn von uns der Nachweis erbracht wird, dass die überwiegende Anzahl der Häuser in unmittelbarer Umgebung mit dem Verteilgut beliefert wurde.

Zahlung

11. Rechnungsstellung erfolgt vor Aufnahme, in Einzelfällen auch nach Beendigung der Verteilung oder wahlweise wöchentlich. Falls nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen nach Erhalt netto Kasse ohne jeden Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Bundesbank sowie Einziehungs- und Mahnkosten berechnet. Die Ausführung von laufenden Aufträgen kann bis zur Begleichung rückständiger Rechnungen zurückgestellt und gegebenenfalls Vorauszahlung verlangt werden.

Allgemeines

12. Bei höherer Gewalt, insbesondere bei Unwetter, Streik, unverschuldeten Verzögerungen, z. B. bei Betriebsstörungen gleich welcher Art, haftet das Verteilunternehmen nicht für Termineinhaltung. Für Schäden oder Minderung des Verteilgutes durch Witterungseinflüsse, Brand, Spedition oder Dritte übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.

13. Nachträgliche Auftragsänderungen bedürfen der Schriftform. Verwenden Auftraggeber und Auftragnehmer sich widersprechende AGB, so haben die AGB des Auftragnehmers Vorrang und gelten ausschließlich. Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

14. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen können nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsabschluss gekündigt werden.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz des Auftragnehmers, soweit es sich um Vollkaufleute handelt. Dies gilt nicht für Minderkaufleute oder Nichtkaufleute.

*) Erfolgreiche Recherchen nach der festgelegten 3-Tage-Frist sind äußerst schwierig und bleiben trotz größtem finanziellen Aufwand nach Branchenerfahrung erfolglos. Deshalb müssen wir auf Einhaltung der vorgenannten Frist in beiderseitigem Interesse bestehen. Als Service bieten wir unseren Kunden an, bei einem der Vertriebsinspektoren oder einem Einsatzleiter während der Aktion ganz oder teilweise mitzufahren, um den Ablauf der Aktion transparenter für den Kunden zu machen. Diese handfeste und exakte Kontrollmöglichkeit bitten wir Sie in beiderseitigem Interesse wahrzunehmen.